

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Ausserrhoden

betreffend die Programmziele

im Bereich

Revitalisierungen

2025 – 2028

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Gewässerschutzgesetzes im Bereich Revitalisierungen gemeinsam und auf eine effektive und effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

Artikel 38a GSchG verpflichtet die Kantone zur Revitalisierung von Gewässern, unter Berücksichtigung des Nutzens für Natur und Landschaft und der wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Kantone müssen die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung festlegen.

- Eingabe des Kantons vom 06.05.2024 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: CHF 619'000)

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 4 Bst. m, 37, 38a und 62b Bundesgesetz über vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20)
- Art. 12 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Art. 41d, 54a, 54b, 58 – 61b und Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 – 2028
- Richtlinien/Vollzugshilfen: Modul «Revitalisierung von Fliessgewässern – strategische Planung» der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“ (Bundesamt für Umwelt, Bern, 2012)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > Art. 11 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (WBauG; bGS 741.1)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: Kantonsgebiet

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- PZ 08-1 Grundlagen Revitalisierung
- PZ 08-2 Revitalisierungsprojekte

- PZ 08-3 HWS-Projekte mit Gewässerraum Biodiversität oder mit Überlänge an Fließgewässern («Kombi-Projekte»)

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Appenzell Ausserrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
08-1	Grundlagen Revitalisierung	LI 1.1 Kilometer Gewässer oder Uferlänge, an der die Ökomorphologie erhoben wurde	0.0 km	Qualitative Anforderungen siehe Anhang A3-1
		LI 1.2 Summe der anrechenbaren Kosten für die strategische Planung Fließgewässer, Revitalisierungsanteil von Einzugsgebietsplanungen oder Studien über Art und Umfang der Massnahme	100'000.00 CHF	Qualitative Anforderungen siehe Anhang A3-1
		LI 1.3 Anrechenbare Kosten Wirkungskontrolle «Standard»	50'000.00 CHF	Qualitative Anforderungen siehe Anhang A3-1
		LI 1.4 Anrechenbare Kosten Wirkungskontrolle «Vertieft»	20'000.00 CHF	Qualitative Anforderungen siehe Anhang A3-1
08-2	Revitalisierungsprojekte	LI 2.1 Anrechenbare Kosten von grundsубventionierten Projekten (35 %)	841'667.00 CHF	Qualitative Anforderungen an Revitalisierungsprojekte siehe Kapitel 8.2.3 (PZ 2) und Anhänge A3-2 und A3-3
		LI 2.2a Anrechenbare Kosten von Projekten mit Gewässerraum Biodiversität auf 80 % des Projektperimeters/Ausdolungen (25 %)	841'667.00 CHF	Gewässerraum Biodiversität auf 80 % des Projektperimeters; Offenlegung eingedolter Fließgewässer oder gefasster Quellen unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums
		LI 2.2b Anrechenbare Kosten von Projekten mit Gewässerraum Biodiversität auf 60	0.00 CHF	Gewässerraum Biodiversität auf 60 % des Projektperimeters

		% des Projektperimeters (10 %)		
		LI 2.3a Anrechenbare Kosten von Projekten mit grossem Nutzen (vgl. Handbuch, 20 %)	0.00 CHF	Projekte oder punktuelle Vernetzungsmassnahmen jeweils mit grossem Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung; Punktuelle Geschiebemassnahmen
		LI 2.3b Anrechenbare Kosten von Projekten mit mittlerem Nutzen UND/ODER Naherholung (vgl. Handbuch, 10 %)	80'000.00 CHF	Projekte oder punktuelle Vernetzungsmassnahmen jeweils mit mittlerem Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung UND/ODER für die Naherholung bedeutend (insbesondere im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons, inkl. Seeufer – siehe Kap. 8.2.3 bzgl. Besucherlenkungskonzept)
08-3	HWS-Projekte mit Gewässerraum Biodiversität oder mit Überlänge an Fließgewässern («Kombi-Projekte»)	LI 3.1a Anrechenbare Kosten von HWS-Projekten mit Gewässerraum Biodiversität auf 80 % des Projektperimeters (25 %)	0.00 CHF	Qualitative Anforderungen an Kombi-Projekte siehe Kapitel 8.2.3 (PZ 3) und Anhänge A3-2 und A3-3 Gewässerraum Biodiversität auf 80 % des Projektperimeters
		LI 3.1b Anrechenbare Kosten von HWS-Projekten mit Gewässerraum Biodiversität auf 60 % des Projektperimeters (10 %)	0.00 CHF	Gewässerraum Biodiversität auf 60 % des Projektperimeters
		LI 3.2a Anrechenbare Kosten von HWS-Projekten mit Überlänge/Gewässerraum Biodiversität mit grossem Nutzen (vgl. Handbuch, 20 %)	0.00 CHF	Gewässerraum Biodiversität oder Überlänge jeweils mit grossem Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung
		LI 3.2b Anrechenbare Kosten von HWS-Projekten mit Überlänge/Gewässerraum Biodiversität mit mittlerem Nutzen UND/ODER	0.00 CHF	Gewässerraum Biodiversität oder Überlänge mit mittlerem Nutzen gemäss strategischer Revitalisierungsplanung UND/ODER

		Naherholung (vgl. Handbuch, 10 %)		für die Naherholung bedeutend (insbesondere im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons – siehe Kap. 8.2.3 bzgl. Besucherlenkungs-konzept)
--	--	-----------------------------------	--	--

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Folgende Vollzugshilfen, sind für die Subventionierung massgebend und deshalb vom Kanton bei der Leistungserfüllung zu berücksichtigen:

- Das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 8: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen. Neben Anforderungen an Revitalisierungen, regelt das Handbuch Schnittstellen zu den Programmen «Gravitative Naturgefahren» und « Natur- und Landschaftsschutz» sowie zu Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen Schwall/Sunk und Geschiebe nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF und zu Finanzhilfen an den naturnahen Rückbau von Kleingewässern gemäss Landwirtschaftsgesetz / Strukturverbesserungsverordnung.
- Modul « Revitalisierung von Fliessgewässern — strategische Planung» der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“
- Methode Modul-Stufen-Konzept Ökomorphologie Stufe F

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 619'000

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1 Total	106'000 CHF
Programmziel 2 Total	513'000 CHF
Programmziel 3 Total	0 CHF
Total	619'000 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2025):	154'750 CHF
2. Jahr (2026):	154'750 CHF
3. Jahr (2027):	154'750 CHF
4. Jahr (2028):	154'750 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni / Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Die Berichterstattung erfolgt über die Web-Applikation.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres über die Web-Applikation eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9. Steuerung und Aufsicht

9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Revitalisierungen insbesondere wie folgt erfolgen:

Verschiebung des auf die entsprechende Leistung entfallenden Bundesbeitrages zwischen den Programmzielen 08-1 bis 08-3 sowie zwischen den Leitungsindikatoren innerhalb der Programmziele im Einverständnis mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton.

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2025 in Kraft.

16 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, _____ 2024 _____, _____

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Der Regierungsrat

Direktorin

Im Auftrag: Der Ratschreiber

Katrin Schneeberger

Roger Nobs

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Simone Baumgartner

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)